

Sehr geehrte Damen und Herren!

die EBERHARDT Rechtsanwälte OG wird im Zusammenhang mit einem oder mehreren der *unten unter B)* angekreuzten Rechtsgeschäfte tätig. Wir sind in diesem Zusammenhang in Hinblick auf die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in jedem einzelnen Fall verpflichtet, gewisse Daten zu erheben und Prüfungshandlungen durchzuführen, selbst wenn es keinerlei Verdacht auf solche strafbaren Handlungen gibt.

Bitte füllen Sie dieses Formular wahrheitsgemäß aus und bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift. Bei Fragen zum Formular stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte schließen Sie dem Formular auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises bei. Sollten Sie die Transaktion nicht auf eigene Rechnung, sondern als Treuhänder einer dritten Person vornehmen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

A) Angaben zur Person

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Sozialversicherungsnummer	
Staatsbürgerschaft	
Zustellanschrift	

B) Worum handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft *(Bei Zutreffen auch mehrfach Ankreuzen möglich)*

- ☐ Kauf/Verkauf (bzw. Tausch) der Liegenschaft(en) EZ _____ KG _____ (falls nicht die ganze Liegenschaft verkauft wird: Anteil: _____, B-LNr _____)
- ☐ Gründung einer Gesellschaft/Verkauf von Gesellschaftsanteilen an _____
- ☐ Kauf/Verkauf eines Unternehmens: _____
- ☐ Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, und zwar: _____
- ☐ Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- ☐ Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar – oder Wertpapierkonten

C) Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns folgende Punkte

1.1. Ich habe meinen Wohnsitz in _____.

1.2. Ich bin ☐ Deviseninländer ☐ Devisenausländer

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Begriffserklärungen am Ende des Formulars)

1.3. Ich schließe die Transaktion im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht in fremden Auftrag.

Wenn nein: hier bitte Vor – und Zuname, Geburtsdatum, Adresse des Treugebers, wenn dieser eine Gesellschaft ist: Firma, Sitz, Registerort, Registrierungsnummer und Geschäftsadresse angeben:

1.4. Ich bin weder eine politisch exponierte Person, noch ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person, noch einer politisch exponierten Person nahestehende Person.
(Begriffserklärung siehe am Ende des Formulars)

- ☐ Trifft zu
☐ Trifft nicht zu

Wenn Sie „Trifft nicht zu“ ankreuzen:

1.4.1 ☐ Ich bin selbst eine politisch exponierte Person, weil *(Funktion angeben)*

1.4.2 ☐ Ich bin Familienmitglied / nahestehende Person einer politisch exponierten Person, weil *(Verhältnis angeben)*: _____

1.4.3 ☐ Angaben zur politisch exponierten Person, zu der ich Familienmitglied/nahestehende Person bin:

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Wohnsitz: _____

1.5. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

1.6. **Falls Sie im zugrundeliegenden Rechtsgeschäft als kaufende Partei auftreten,** machen Sie bitte folgende Angaben:

Die Finanzierung des Rechtsgeschäfts erfolgt durch *(Zutreffendes bitte ankreuzen; Mehrfachantworten möglich)*

- ☐ Kredit; wenn ja: Kredithöhe: _____
Kreditgewährende Bank: _____
- ☐ Eigenmittel: _____
- ☐ Sonstiges, und zwar: _____

Ich bestätige an Eides statt die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen und Angaben. **Ich schließe diesem Formular eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B.: Pass, Personalausweis) bei.**

_____, am _____

Unterschrift

Rücksendungen des Formulars sowie einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises an:

- office@eberhardt-law.at

Begriffserklärungen:

- 1.) „**Deviseninländer**“ sind Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben.
- 2.) „**Wirtschaftliche Eigentümer**“ (§ 2 WiEReG)

Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei **Gesellschaften**, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:
 - a. alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben:
 - aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält oder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen direkte wirtschaftliche Eigentümer.
 - bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen indirekte wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft. Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 vH oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.
- Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Anteil an Aktien oder Stimmrechten oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.
- Oberster Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien, Stimmrechte oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der

wirtschaftlichen Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist die Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben oder wenn die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert wird. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschäftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

- b. die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
 - aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter als wirtschaftliche Eigentümer.
 - cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

2. bei **Trusts**, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

- a.) der Settlor/Trustor;
- b.) der/die Trustee(s);
- c.) der Protektor, sofern vorhanden;
- d.) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
- e.) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei **Stiftungen** vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei
- a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert
 - b) Bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3.) **„Politisch exponierte Personen“** sind natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben; dazu zählen insbesondere:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen.
2. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Verfassungsgerichtshofs, Verwaltungsgerichtshof und des Obersten Gerichtshof;
5. Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Rechnungshofs sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und die Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;

6. Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss;
8. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine unter Z 1 bis 8 angeführten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder politisch exponierter Personen sind insbesondere:

1. der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder der Lebensgefährte im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
2. die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
3. die Eltern einer politisch exponierten Person.

Politisch exponierten Personen **bekanntermaßen nahestehende Personen** sind

1. natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten, oder
2. natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.